

---

**Satzung der Stadt Radevormwald über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst vom 16.07.2004**

Aufgrund der §§ 7 u. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SV. NW. 2023) in der z.Z. geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. 610) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV.NRW S. 708) in Verbindung mit §§ 2, 6, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rett G) vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 458 / SGV GV. NW. 215) zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV.NRW. S.708), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am **21.06.2006** folgende **1. Änderung der Satzung vom 16.07.2004** beschlossen:

**§ 1  
Gegenstand der Gebühr**

1. Die Stadt Radevormwald erhebt für den Einsatz des Rettungsdienstes, z.B. Erstversorgung, Behandlung und Untersuchung durch den Notarzt, Transport mit Rettungs- oder Krankentransportwagen, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Einsatzes des jeweiligen Krankentransportfahrzeuges.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner ist sowohl der Benutzer als auch der Besteller der Einrichtungen des Rettungsdienstes.
2. Benutzer des Rettungsdienstes ist, wer mit einem Einsatzfahrzeug transportiert wird oder unter Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Personal des Rettungsdienstes behandelt oder versorgt wird.
3. Besteller ist, wer Einrichtungen des Rettungsdienstes anfordert. In Fällen der böswilligen Alarmierung wird der Besteller des Rettungsdienstes als Gebührensschuldner in Anspruch genommen.
4. Gebührensschuldner ist auch, wer durch sein Verhalten oder seinen körperlichen Zustand den Einsatz des Rettungsdienstes veranlasst, ohne Benutzer im Sinne des Absatzes 1 zu sein.
5. Gebührensschuldner sind ferner die gesetzlichen Vertreter der vorgenannten Gebührensschuldner.
6. Gebührensschuldner sind auch die nach geltendem Recht den Gebührensschuldner im Sinne von Absatz 1 und 2 unterhaltspflichtigen Personen, wenn die Gebührensschuldner zahlungsunfähig sind.
7. Die vorgenannten Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
8. Eine Gebührenpflicht des Bestellers besteht nicht, wenn er als Geschäftsführer ohne Auftrag für einen Gebührensschuldner nach Absatz 4 den Einsatz veranlasst hat und nicht zu den Gebührensschuldnern nach Absatz 5 und 6 zählt.

### § 3 Gebührenfälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht, wenn eine Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Sinne des § 1 dieser Satzung erfolgte. Diese beginnt, wenn das Einsatzfahrzeug bzw. die Einsatzkräfte auf Anweisung der Rettungsleitstelle die Rettungswache oder den Bereitschaftsstandort verlassen.

Ist der Gebührenpflichtige am Tage der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes nachweislich Mitglied einer Krankenkasse, so können die Gebühren, sofern für den jeweiligen Einzelfall Kostenerstattungsanspruch gegen die Krankenkasse besteht, von dieser unmittelbar angefordert werden. Die Zahlungspflicht des Gebührenpflichtigen bleibt davon unberührt.

Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 4 Gebührentarif

lfd Nr.	Gegenstand	Gebühr	EUR
1	<b>Notfalleinsatz</b>	<b>Pauschalgebühr</b>	<b>297,00</b>
2	<b>Krankentransport</b>	<b>Grundgebühr incl. 20 km</b>	<b>125,00</b>
3	<b>Krankentransport</b>	<b>zusätzlich für jeden ab dem 21. km gefahrenen km</b>	<b>1,90</b>
4	<b>Notarzt</b>	<b>Pauschalgebühr</b>	<b>85,80</b>
5	<b>Inanspruchnahme des Notarztes ohne Transport</b>	<b>Pauschalgebühr (Ziffer 4)</b>	<b>85,80</b>

Grundlage für die Kilometergebühr ist die tatsächliche Fahrstrecke des Krankenkraftwagens von der Rettungswache bzw. Bereitschaftsstandort zum Einsatzort und zurück.

6. Muss bei den Einsätzen zu 1) und 2) der Notarzt des örtlichen Trägers hinzugezogen werden, so erhöhen sich die genannten Gebührensätze um jeweils 85,80 EURO.
7. Für die Inanspruchnahme des Notarztes ohne das im Zusammenhang ein Transport des Patienten / der Patientin erfolgt, wird eine Pauschalgebühr ( bestehend aus der Gebühr nach Ziffer 4 ) erhoben.
8. Werden bei einer Fahrt mehrere Patienten befördert, wird die Gebühr zu gleichen Teilen auf die Patienten aufgeteilt.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.07.2006** in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 16.07.2004 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Radevormwald über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst vom 21.06.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 21.06.2006 überein (§ 2 Abs.3) der Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO). Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, den 22.06.2006

Der Bürgermeister  
Dr. Josef Korsten